



**LANDTAG VON
SACHSEN-ANHALT**

GESETZGEBUNGS- UND BERATUNGSDIENST

**Einführung einer besonderen Altersgrenze für Bedienstete des feuerwehrtechnischen Dienstes
am Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge**

Datum: 10. Februar 2023

Die Ausarbeitungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag von Sachsen-Anhalt sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.



LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT | 39094 Magdeburg

...

im Hause

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Bearbeitet von:
Tel.: +49 391 560-

Datum: 10.02.2023

Einführung einer besonderen Altersgrenze für Bedienstete des feuerwehrtechnischen Dienstes am Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge

Sehr ...,

mit Schreiben vom ... baten Sie den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) um Stellungnahme zu der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen aus Sicht des GBD eine besondere Altersgrenze für Bedienstete des feuerwehrtechnischen Dienstes am Institut für Brand- und Katastrophenschutz (IBK) Heyrothsberge eingeführt werden könne. In Ihrem Schreiben verweisen Sie auf das vom Ministerium für Inneres und Sport vorgelegte „Konzept zur Stärkung des Instituts für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge“ (Stand: 2. Dezember 2022). Darin werde unter Punkt 3.1 (Altersgrenze) die Einführung einer weiteren besonderen Altersgrenze für die nicht im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren befindlichen feuerwehrtechnischen Bediensteten, welche am IBK Heyrothsberge beschäftigt seien, vorgeschlagen. Hierzu sei dem Konzept eine Neufassung von § 114 Abs. 2 des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu entnehmen. Solche oder ähnliche Vorschläge seien bereits bei früheren Novellen des Beamten- und Beamtenversorgungsrechts in Sachsen-Anhalt thematisiert worden.

Zu Ihrem Prüfauftrag nimmt der GBD wie folgt Stellung:

In § 114 Abs. 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG LSA) ist derzeit zur Altersgrenze bei Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes folgendes geregelt:

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 13, 14 DSGVO) in der Landtagsverwaltung und Ihrer diesbezüglichen Rechte erhalten Sie bei Ihrer Bearbeiterin / Ihrem Bearbeiter oder im Internet unter <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/datenschutz/>.

„(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes, die im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) stehen, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

(2) Die übrigen Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes können auf Antrag mit Ablauf des Monats in den Ruhestand treten, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie mindestens sieben Jahre im Einsatzdienst des feuerwehrtechnischen Dienstes gestanden haben. § 106 Abs. 3 gilt entsprechend.“

Das von Ihnen beigefügte Konzept zur Stärkung des Instituts für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge vom 2. Dezember 2022 enthält auf Seite 40 folgenden Vorschlag zur Änderung des § 114 Abs. 2 LBG LSA:

„Die übrigen Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes die an der zentralen Aus- und Fortbildungseinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt (Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge) tätig sind, treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet haben. Die Altersgrenze nach Satz 1 verringert sich um zwei Jahre, wenn die Beamtin oder der Beamte mindestens 25 Jahre im Einsatzdienst stand oder für den gleichen Zeitraum an der zentralen Aus- und Fortbildungseinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt tätig war.“

Zur Begründung der zu § 114 Abs. 2 LBG LSA vorgesehenen Änderung ist in dem Konzept ausgeführt, dass die Beamten der Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes am IBK Heyrothsberge regelmäßig regulär mit Vollendung des 67. Lebensjahres und somit sieben Jahre später als die Beamten des Einsatzdienstes in den Ruhestand gehen würden, da sie über keine Zeiten im Einsatzdienst verfügten und somit nicht vom Ausnahmetatbestand des § 114 Abs. 2 LBG LSA Gebrauch machen könnten. Diese Differenz stelle einen nicht unerheblichen Faktor für Personalwechsel aus dem IBK Heyrothsberge heraus in die Berufsfeuerwehren dar. Um die Fluktuation vom IBK Heyrothsberge zu minimieren, sei es daher zielführend, eine Veränderung der gesetzlichen Regelung zur Altersgrenze herbeizuführen. Die vorgesehene Änderung des § 114 Abs. 2 LBG LSA solle zudem gestaffelt in Kraft treten. In dem beigefügten Konzept wird des Weiteren ausgeführt, dass Ausschreibungen nicht mehr in ausreichendem Umfang Resonanz fänden. Die Zahl der geeigneten Bewerber sei deutlich zurückgegangen. Aus dem Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes gäbe es auf ausgeschriebene Fachlehrerstellen teilweise keinerlei Bewerbungen von Bewerbern mit der Laufbahnbefähigung für den feuerwehrtechnischen Dienst, sodass in der Vergangenheit immer wieder auf Bewerber ohne entsprechende Laufbahnbefähigung habe zurückgegriffen werden müssen.¹

Ausgehend von der oben dargestellten Begründung für die Einführung einer besonderen Altersgrenze, die im Wesentlichen darauf abstellt, eine Fluktuation vom IBK Heyrothsberge zu

¹ Siehe das Konzept der Stärkung des Instituts für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge vom 2. Dezember 2022, S. 39 ff.

minimieren und die Zahl geeigneter Bewerber zu erhöhen, dürfte die vorgeschlagene Änderung des § 114 Abs. 2 LBG LSA nicht zulässig sein.

Grundsätzlich gilt gemäß Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 7 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Eine Ungleichbehandlung bedarf somit immer eines hinreichenden gewichtigen Grundes. Eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters ist nach § 10 Satz 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zulässig, wenn sie objektiv und angemessen sowie durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist. Die Mittel zur Erreichung dieses Ziels müssen gemäß § 10 Satz 2 AGG angemessen und erforderlich sein. Diese Regelungen gelten gemäß § 24 Nr. 1 AGG unter Berücksichtigung ihrer besonderen Rechtsstellung entsprechend für Beamte. Eine besondere Rechtsstellung der Beamten ergibt sich unter anderem aus Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes, wonach das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 23. Mai 2008 hinsichtlich einer gesetzlichen Bestimmung des Pensionsalters für Polizeibeamte in Rheinland-Pfalz entschieden, dass der Gesetzgeber für einzelne Beamtengruppen besondere Altersgrenzen festsetzen könne, da Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes weder auf ein bestimmtes Lebensalter gerichtet sei noch eine für alle Beamten einheitliche Festsetzung der Altersgrenze fordere. Bei Erreichen einer bestimmten gesetzlichen Altersgrenze werde der Eintritt der Dienstunfähigkeit unwiderleglich vermutet. Der Gesetzgeber habe bei der Feststellung einer Altersgrenze, bis zu deren Erreichen die Dienstfähigkeit im Regelfall gegeben sei, einen weiten Gestaltungsspielraum und könne auf der Grundlage von Erfahrungswerten generalisierende Regelungen dazu treffen, bis zu welchem Zeitpunkt er die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der jeweiligen Beamtengruppe noch als gegeben ansehe.²

Das Bundesverfassungsgericht führt in der vorgenannten Entscheidung weiter aus, dass Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes verletzt sei, wenn die ungleiche Behandlung der geregelten Sachverhalte mit Gesetzlichkeiten, die in der Natur der Sache selbst lägen, und mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise nicht mehr vereinbar sei. Ein solcher Fall läge vor, wenn zwischen den Gruppen, die ungleich behandelt würden, keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestünden, dass sie eine Schlechterstellung rechtfertigen könnten. Im Hinblick auf die verhältnismäßig weite Gestaltungsfreiheit die Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes dem Gesetzgeber bei Regelung des Versorgungsrechts - einschließlich der Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand - belasse, sei dieser befugt, aus der Vielzahl der Lebenssachverhalte die Tatbestandsmerkmale auszuwählen, die für die Gleich- oder Untergleichbehandlung maßgebend seien.³

Ausgehend von der vorgenannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes hat das Bundesverwaltungsgericht in einer Entscheidung vom 17. Dezember 2008 festgestellt, dass

² Siehe Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Mai 2008, AZ.: 2 BvR 1081/07, Orientierungssatz 1a und 1b sowie Rn. 12 - zitiert nach juris.

³ Siehe die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Mai 2008, AZ.: 2 BvR 1081/07, Orientierungssatz 2a und 2b sowie Rn. 14 ff. - zitiert nach juris.

den besonderen gesetzlichen Altersgrenzen für bestimmte Beamtengruppen die generalisierende, auf Erfahrungswerten beruhende Einschätzung des Gesetzgebers zugrunde liege, dass das für die Dienstausbübung erforderliche Leistungsvermögen und damit die Dienstfähigkeit dieser Beamten typischerweise bereits vor Erreichen der allgemeinen Altersgrenze nicht mehr gegeben sei. Besondere Altersgrenzen würden dem Umstand Rechnung tragen, dass die Mitglieder der jeweiligen Beamtengruppen typischerweise besonders hohen Belastungen ausgesetzt seien, deren nachteilige Auswirkungen auf das Leistungsvermögen sich mit zunehmendem Alter verstärken würden. Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze stehe demnach der Versetzung in den Ruhestand wegen individueller Dienstunfähigkeit näher als dem Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der allgemeinen Altersgrenze. Der Gesetzgeber erlasse Beamten, für die eine besondere Altersgrenze gelte, wegen der typischen Folgen der erhöhten beruflichen Belastungen generell einen Teil der aktiven Dienstzeit und verzichte auf die individuelle Feststellung der Dienstunfähigkeit.⁴ Mit ähnlichen Argumenten sah auch der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung vom 23. Juli 2015 eine niedrigere als die allgemeine Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamte als zulässig an. Die damit verbundene ungleiche Behandlung von Polizeivollzugsbeamten sei gerechtfertigt. Polizeivollzugsbeamte seien gegenüber in der allgemeinen Verwaltung tätigen Beamten erhöhten physischen Anforderungen ausgesetzt. Sie müssten, anders als Beamte für die die reguläre Altersgrenze gelte, unter anderem in der Lage sein, Außen- und Schichtdienste zu absolvieren, unmittelbaren Zwang auch unter Anwendung körperlicher Gewalt auszuüben und Waffen, einschließlich Schusswaffen, verantwortungsvoll einzusetzen. Dass die Zurruesetzung von Polizeivollzugsbediensteten, die ein Alter erreicht hätten, in dem die erforderlichen körperlichen Fähigkeiten nicht mehr im notwendigen Maß vorhanden seien, die Einsatzbereitschaft des Polizeivollzugsdienstes sicherstellen würden, damit einem legitimen Zweck dienen und eine angemessene Maßnahme darstellten, läge auf der Hand.⁵

Ausgehend von der oben dargestellten Rechtsprechung bedarf die Einführung einer besonderen Altersgrenze für Bedienstete des feuerwehrtechnischen Dienstes am IBK Heyrothsberge einer Begründung, die gemessen an den vorgenannten Maßstäben einen hinreichend gewichtigen Grund für die Ungleichbehandlung gegenüber Beamten, für die die allgemeine Altersgrenze gilt, darlegt. Die im Konzept zur Stärkung des IBK Heyrothsberge bisher vorgebrachten Gründe dürften aus Sicht des GBD nicht ausreichend sein, um eine solche Ungleichbehandlung zu rechtfertigen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

⁴ Siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Dezember 2008, AZ.: 2 C 26/07, Rn. 14 f. - zitiert nach juris.

⁵ Siehe Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23. Juli 2015, AZ.: III ZR 4/15, Rn. 21 - zitiert nach juris.